

Buckten, 2. Oktober 2017

Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner

Gerne möchten wir Sie über eine wichtige Änderung per 1. Januar 2018 informieren. Seit dem letzten Abstimmungs-Sonntag steht eines fest: **erstmals in der Geschichte der Schweizer Mehrwertsteuer werden die MWST-Sätze reduziert.** Neu gelten ab dem 1. Januar 2018 die folgenden Sätze:

- Normalsatz: **7.7%** (bisher 8%)
- Reduzierter Satz: **2.5%** (unverändert 2.5%)
- Sondersatz Beherbergung: **3.7%** (bisher 3.8%)

Grund für die Reduktion der Mehrwertsteuer ist, dass die im Jahr 2011 eingeführte Erhöhung der Mehrwertsteuer zwecks IV-Zusatzfinanzierung per Ende des Jahres 2017 ausläuft (Reduktion um 0.4%). Im Gegenzug findet eine Erhöhung zur Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur – FABI statt (Erhöhung um 0.1%). Die Mehrwertsteuersätze sind in der Schweiz in der Verfassung definiert. Deshalb kann kurzfristig keine Änderung vorgenommen werden. Für eine Änderung bedarf es einer Volksabstimmung, in der sowohl Volk wie auch Stände zustimmen müssen. Bitte beachten Sie zudem, dass auch die Saldosteuersätze teilweise angepasst werden.

### **Wichtig für Sie:**

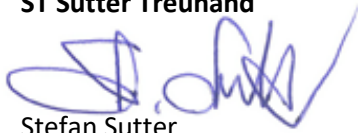
Auf unsere Unternehmungen kommt per Ende des Jahres ein neues Projekt zu. Die Reduktion der Mehrwertsteuersätze ist aufwändig für die Wirtschaft! Denn jedes Kassensystem, jede Buchhaltung, jeder Webshop, unzählige Formulare, Preislisten, Formulierungen in Verträgen und Offerten etc. müssen mit den neuen Mehrwertsteuersätzen angepasst werden. Im Weiteren werden wohl für die Kassensysteme und Buchhaltungsprogramme teilweise Software-Updates notwendig sein. Bis zum Inkrafttreten bleiben nur noch knapp 3 Monate. Somit ist es also höchste Zeit, die entsprechenden Abklärungen bzw. Anpassungen in die Hand zu nehmen.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass es für den anwendbaren Mehrwertsteuersatz nicht auf das Datum der Rechnung oder des Vertrages ankommt. Der anwendbare Mehrsteuersatz wird bestimmt durch den Zeitraum, in welchem die Leistung erbracht worden ist. Ferner gilt es zu beachten, dass vorausfakturierte Leistungen im Jahr 2017 für das Jahr 2018 (Abos, Mieten etc.) aufgrund der neuen Mehrwertsteuersätze in Rechnung zu stellen sind. Falls bereits Leistungen für das Jahr 2018 verrechnet worden sind, muss die zuviel erhobene Mehrwertsteuer rückerstattet werden.

Für Ihre Bemühungen und Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne stehen wir Ihnen bei allfälligen Fragen sowie bei der Umsetzung jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**ST Sutter Treuhand**



Stefan Sutter